

# Samtgemeinde Mittelweser

## Landkreis Nienburg/ Weser

### Standortkonzept Windenergienutzung

Flächendeckende Potenzialanalyse der  
räumlichen Situation

Erläuterungen

Oktober 2015

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)



## Inhalt

---

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Hintergründe.....	2
1.2	Hintergründe .....	3
1.3	Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung .....	4
1.4	Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Mittelweser .....	9
1.5	Inhalte und Vorgehensweise des Standortkonzeptes.....	9
<b>2</b>	<b>Tabuzonen.....</b>	<b>10</b>
2.1	Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b).....	10
2.2	Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 2) .....	14
2.3	Tabuzonen Raumordnung und Infrastruktur (Karte 3).....	18
<b>3</b>	<b>Ergebnis des Flächenverschnitts, Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen .....</b>	<b>20</b>
3.1	Bewertungskriterium Landschaftsbild (Karte 6a) .....	21
3.2	Bewertungskriterium Raumwirksamkeit (Karte 6b).....	22
3.3	Bewertungskriterium RROP (Karte 6c).....	26
<b>4</b>	<b>Abgleich der Tabuzonen und Bewertungskriterien mit den Kriterien der 1. RROP Änderung.....</b>	<b>27</b>
<b>5</b>	<b>Abschließende Empfehlung - Potenzialflächen .....</b>	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>Überprüfung des substanziellen Raumes .....</b>	<b>29</b>

### Anlagen:

Karte 1a:	Siedlung - Harte Tabuzonen
Karte 1b:	Siedlung - Harte und weiche Tabuzonen
Karte 2:	Natur und Landschaft - Harte und weiche Tabuzonen
Karte 3:	Regionales Raumordnungsprogramm und Infrastruktur - Harte und weiche Tabuzonen
Karte 4:	Gesamt - Harte und weiche Tabuzonen
Karte 5:	Verbleibende Flächen - nach harten und weichen Tabuzonen
Karte 6a:	Bewertungskriterien - Landschaftsbild
Karte 6b:	Bewertungskriterien - Raumwirksamkeit
Karte 6c:	Bewertungskriterien - Regionales Raumordnungsprogramm

## 1 Einführung

---

### 1.1 Anlass und Hintergründe

Zum 1. November 2011 fusionierten die Samtgemeinde Landesbergen und die Einheitsgemeinde Stolzenau zur Samtgemeinde Mittelweser. In Bezug auf die derzeit wirksamen Flächennutzungsplandarstellungen zum Thema Windenergienutzung sind daher die Aussagen des Flächennutzungsplanes der damaligen Einheitsgemeinde Stolzenau und die Aussagen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Landesbergen von Belang.

In der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stolzenau sind 2 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nordwestlich der Ortslage von Anemolter und 2 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen südöstlich der Ortslage von Nendorf dargestellt. In allen Sonderbauflächen wird die maximale Höhe für Windenergieanlagen auf 100 m über Geländeoberfläche begrenzt. Die Sonderbauflächen sind realisiert. In der ehemaligen Samtgemeinde Landesbergen ist nordöstlich der Ortslage Landesbergen und südlich der Ortslage Landesbergen jeweils eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt. Die Höhe der Windenergieanlagen ist für die Sonderbaufläche nordöstlich Landesbergen auf maximal 100 m über Geländeoberfläche und für die Sonderbaufläche südlich von Landesbergen auf eine Mindesthöhe von 90 m über Geländeoberfläche begrenzt. Auf beiden Sonderbauflächen bestehen Windenergieanlagen. Außerhalb der dargestellten Gebiete für Windkraftanlagen sind im Außenbereich der Samtgemeinde Mittelweser i.d.R. keine weiteren Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Nienburg/ Weser im Teilabschnitt Windenergie ist mit Bescheid vom 29.01.2015 genehmigt worden. Im Zuge der 1. RROP-Änderung im Teilabschnitt Windenergie werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt, in welchen zukünftig raumbedeutsame Windenergieanlagen zu konzentrieren sind. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nach der Zieldefinition der RROP-Änderung alle Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern. Die Positivdarstellung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist mit einem Ausschluss für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete innerhalb des Landkreises Nienburg/ Weser verbunden. Auch der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neue raumbedeutsame Anlagen (Repowering) ist nur innerhalb der Vorranggebiete und des Eignungsgebiets zulässig.

Die Samtgemeinde Mittelweser ist von fünf dargestellten Vorranggebieten betroffen. Es handelt sich um die Vorranggebiete mit den Nummern 10 „Östlich Steyerberg“ (Neuabgrenzung gegenüber 2003), Nr. 11 „Nordöstlich Landesbergen“ (Neuabgrenzung gegenüber 2003), Nr. 12 „Östlich Husum“ (Neudarstellung gegenüber 2003), Nr. 14 „Nördlich Loccum“ (Neuabgrenzung gegenüber 2003) sowie 18 „Östlich Mensinghausen“ (Neudarstellung gegenüber 2003). Außerhalb der dargestellten Vorranggebiete besteht für raumbedeutsame Windenergieanlagen eine Ausschlusswirkung.

Aufgrund der Neuabgrenzungen bzw. Neudarstellungen von Vorranggebieten in der RROP-Änderung besteht für die Samtgemeinde Mittelweser eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Dabei macht die Samtgemeinde von den Konkretisierungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Gebrauch und erarbeitet ein eigenes flächendeckendes Standortkonzept. Im Ergebnis wurden im Standortkonzept fünf Standorte herausgearbeitet, für die keine der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Belange festgestellt werden konnten. Diese Standorte entsprechen im Wesentlichen den raumordnerisch für die Samtgemeinde festgestellten Vorranggebieten in der 1. RROP-Änderung.

## 1.2 Hintergründe

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen (derzeit 17%). Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 Prozent liegen, bis 2050 bei 60 Prozent. Die Landesregierung Niedersachsen hat sich das Ziel gesetzt, 25 % des Endenergieverbrauchs in Niedersachsen bis zum Jahr 2020 aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Zentrum des Ausbaus regenerativer Energien steht die Energiegewinnung aus Windkraft und Biomasse zur Erreichung des niedersächsischen Ausbauzieles (Energiekonzept des Landes Niedersachsen 2012).

Diese bundes- und landespolitischen Ziele bedingen u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht. Diese Zielsetzung soll zum einen durch Repowering, zum anderen aber auch durch die Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung erreicht werden. Dabei wird es nach dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen darauf ankommen, die Standorte durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten politischen Zielrichtung und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen beabsichtigt die Samtgemeinde Mittelweser, das gesamte Gemeindegebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen dieses Standortkonzeptes zu betrachten und zu bewerten und ggf. zusätzliche Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu erkennen. Dabei wurden insbesondere die

- derzeit üblichen Windenergieanlagentypen der 2 bis 3 MW Klasse,
- geänderte tatsächliche Verhältnisse (Natur und Landschaft/ Siedlungsentwicklung)
- geänderte Vorgaben (Gesetze/ Rechtsprechung)

berücksichtigt.

Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Dieser Anforderung kommt die Samtgemeinde Mittelweser im Zuge dieses Standortkonzeptes nach. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Standortkonzeptes beabsichtigt die Samtgemeinde zukünftig ggf. weitere und veränderte Möglichkeiten zu schaffen, innerhalb des Gemeindegebietes Windenergieanlagen zu errichten. Hierzu wäre im Anschluss und auf der Grundlage dieses Standortkonzeptes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

### **1.3 Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung**

#### **Landesraumordnung**

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 24. September 2012 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

#### **Regionale Raumordnung**

Im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/ Weser wurden bereits Vorranggebiete für die Windenergie ausgewiesen. Für die Samtgemeinde Mittelweser wurden ein Vorranggebiet östlich Steyerberg, ein Vorranggebiet nordöstlich Landesbergen und ein Vorranggebiet nördlich Loccum dargestellt.

Die 1. Änderung des RROP ist mit Bescheid vom 29.01.2015 genehmigt worden. Im Zuge der 1. Änderung werden für den Landkreis Nienburg 16 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und ein Eignungsgebiet dargestellt. Die Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten. Auf diese 17 Gebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und -parks zu konzentrieren. Die Vorranggebiete erzeugen eine Ausschlusswirkung für das übrige Kreisgebiet. Es werden u.a. folgende relevante Ziele und Grundsätze formuliert:

#### **Ziele der Raumordnung:**

- Z 1** In der Zeichnerischen Darstellung sind 16 Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten aufweisen. Zusätzlich ist ein Eignungsgebiet festgelegt. Auf diese 17 Gebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen und -parks zu konzentrieren. Der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch neue raumbedeutsame Anlagen (Repowering)

ist nur in den innerhalb der Vorranggebiete und des Eignungsgebiets zulässig.

**Z 2** Im Landkreis Nienburg/Weser werden folgende 16 Vorranggebiete Windenergienutzung, mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie folgendes Eignungsgebiet festgelegt:

Nr.	Gebietskörperschaft	Bezeichnung Vorranggebiet / Eignungsgebiet Nr. 19	Größe in ha
1	SG Grafschaft Hoya	Nördlich Hilgermissen	58
2	SG Grafschaft Hoya	Nordwestlich Hoyerhagen	227
3	SG Grafschaft Hoya	Nordwestlich Hämelhausen	48
4	SG Grafschaft Hoya	Nordwestlich Calle	39
5	SG Grafschaft Hoya / SG Marklohe	Westlich Sebbenhausen	89
6	SG Heemsen	Nördlich Gadesbünden	66
7	SG Marklohe / SG Liebenau	Westlich Bühren	80
8	SG Steimbke	Südlich Wendenborstel	106
9	Flecken Steyerberg	Nordwestlich Deblinghausen	101
10	Flecken Steyerberg / SG Mittelweser	Östlich Steyerberg	184
11	SG Mittelweser	Nordöstlich Landesbergen	57
12	SG Mittelweser	Östlich Husum	83
14	SG Mittelweser Stadt Rehburg-Loccum	Nördlich Loccum	122
15	SG Uchte	Südlich Lohhof	105
17	SG Uchte	Südwestlich Glissen / Westenfeld	42
18	SG Uchte / SG Mittelweser / Flecken Steyerberg	Östlich Mensinghausen	334
19	SG Steimbke	Eignungsgebiet Westlich Sonnenborstel	86
		Summe der Flächen	1827

**Z 3** Die Ausschlusswirkung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten aufweisen sowie des Eignungsgebiets erstreckt sich auf alle Windenergieanlagen ab einer Höhe von 50,0 m, gemessen ab gewachsenem Erdboden bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotor Spitze. Alle Anlagen ab dieser Höhe sind kraft Zieldefinition unwiderleglich als raumbedeutsam anzusehen. Einzelanlagen mit einer Höhe von weniger als 50,0 m werden von der Ausschlusswirkung nicht betroffen.

#### Grundsätze:

- G 1 Die Mindesthöhe von Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten soll regelmäßig 120,0 m, gemessen ab gewachsenem Erdboden bis zur senkrecht nach oben stehenden Rotor Spitze, betragen.
- G 2 Im Gebiet Nr. 19 steht die Festlegung des Gebiets als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung der Genehmigung von privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb des Eignungsgebiets nicht entgegen.

Außerdem wird in der Erläuterung zu den Zielen ausgeführt, dass WEA, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, von den Festlegungen des RROP nicht erfasst werden bzw. von der Ausschlusswirkung der Zielfestlegung im RROP nicht betroffen sind. Dies gelte auch für raumbedeutsame WEA, die in gemäß § 34 BauGB ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten errichtet werden sollen.

Im Zuge der 1. RROP-Änderung wurde ein das gesamte Landkreisgebiet umfassendes Standortkonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung erstellt.

Die Samtgemeinde Mittelweser ist von den folgenden fünf Vorranggebieten betroffen:

### Vorranggebiet Nr. 10 „Östlich Steyerberg“

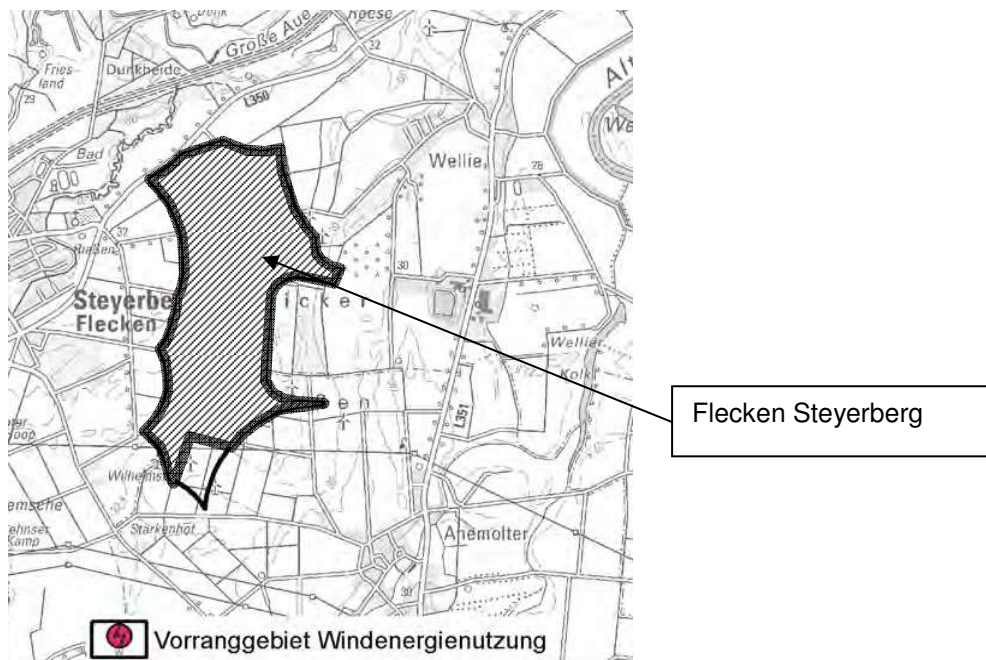


Abb.: Ausschnitt aus der 1. RROP Änderung Teilabschnitt Windenergie

### Vorranggebiet Nr. 11 „Nordöstlich Landesbergen“

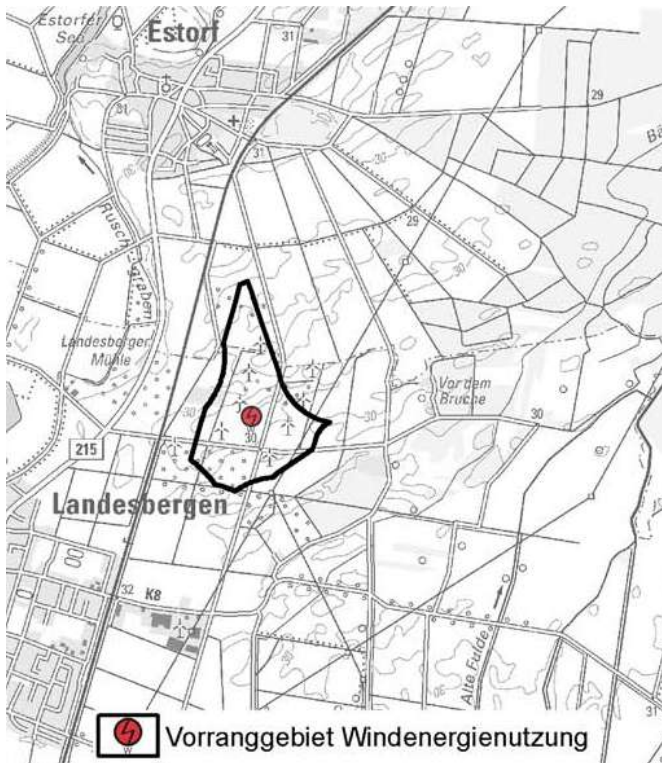


Abb.: Ausschnitt aus der 1. RROP Änderung Teilabschnitt Windenergie

### Vorranggebiet Nr. 12 „Östlich Husum“

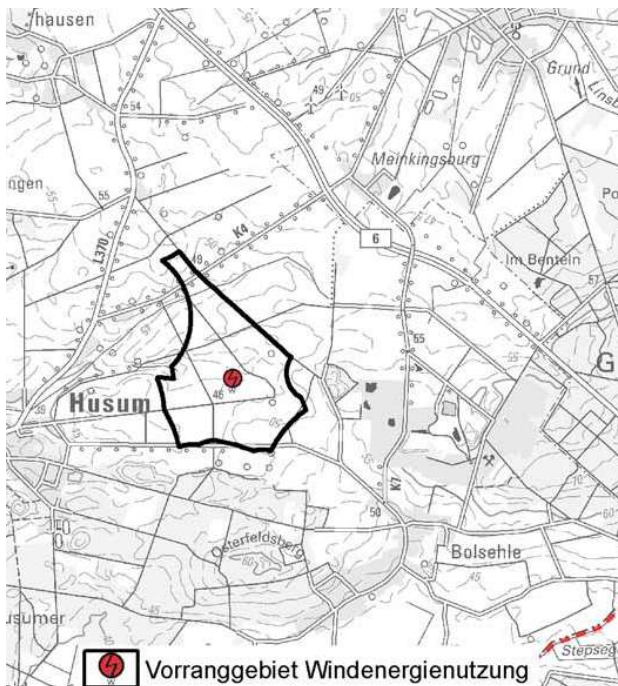


Abb.: Ausschnitt aus der 1. RROP Änderung Teilabschnitt Windenergie



**Vorranggebiet Nr. 14 „Nördlich Loccum“**

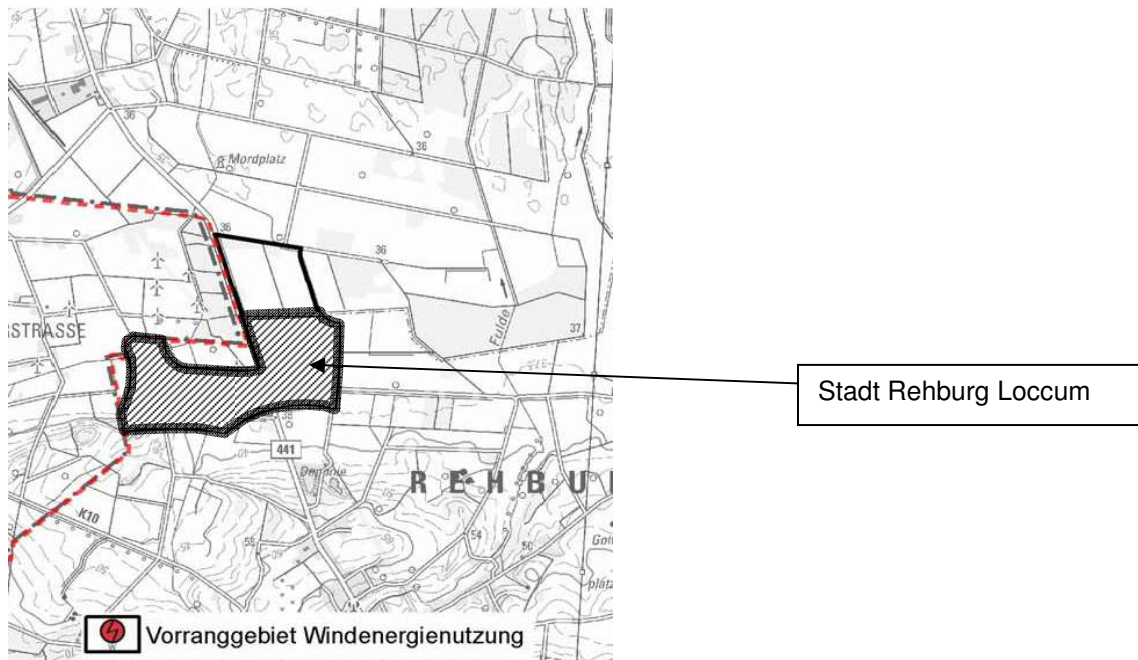


Abb.: Ausschnitt aus der 1. RROP Änderung Teilabschnitt Windenergie

**Vorranggebiet Nr. 18 „Östlich Mensinghausen“**

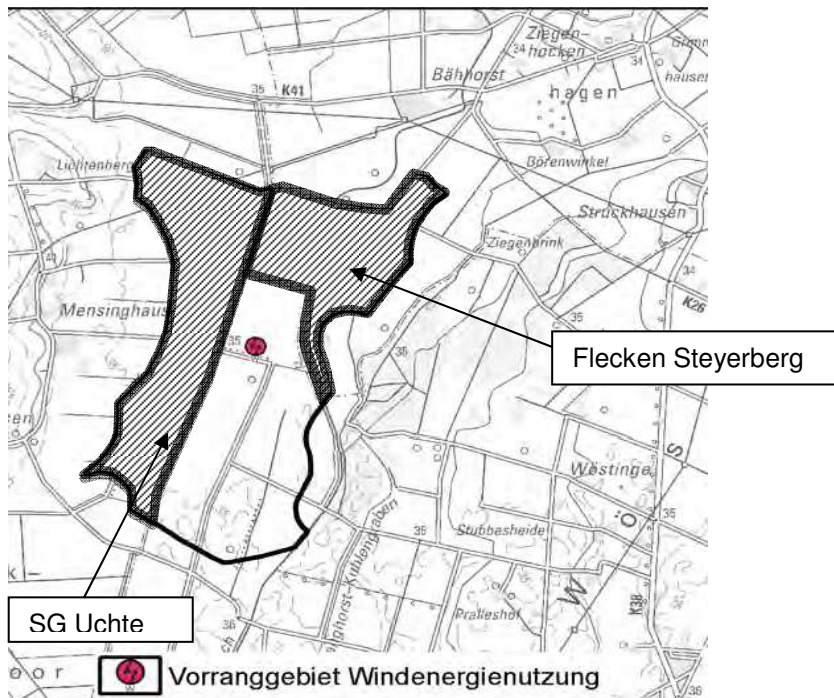


Abb.: Ausschnitt aus der 1. RROP Änderung Teilabschnitt Windenergie

## 1.4 Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Mittelweser

Zum 1. November 2011 fusionierten die Samtgemeinde Landesbergen und die Einheitsgemeinde Stolzenau zur Samtgemeinde Mittelweser. In Bezug auf die derzeit wirksamen Darstellungen zur Windenergienutzung im wirksamen Flächennutzungsplan sind daher die Aussagen des Flächennutzungsplanes der damaligen Einheitsgemeinde Stolzenau und die Aussagen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Landesbergen von Belang:

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stolzenau:

Zwei Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nordwestlich der Ortslage von Anemolter

Zwei Sonderbauflächen für Windenergieanlagen südöstlich der Ortslage von Nendorf.

In beiden Bereichen wird die maximale Höhe für Windenergieanlagen auf 100 m über Geländeoberfläche begrenzt.

### Ehemalige Samtgemeinde Landesbergen

Eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen nordöstlich der Ortslage Landesbergen

Eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen südlich der Ortslage Landesbergen

Die Höhe der Windenergieanlagen ist für die Sonderbaufläche nordöstlich Landesbergen auf maximal 100 m über Geländeoberfläche und für die Sonderbaufläche südlich von Landesbergen auf eine Mindesthöhe von 90 m über Geländeoberfläche begrenzt.

Außerhalb der dargestellten Gebiete für Windkraftanlagen sind im Außenbereich der Samtgemeinde Mittelweser i.d.R. keine weiteren Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

## 1.5 Inhalte und Vorgehensweise des Standortkonzeptes

Die Samtgemeinde Mittelweser erstellt ein eigenes, samtgemeindeweites, flächendeckendes Standortkonzept und hat harte und weiche Tabuzonen sowie Bewertungskriterien in Anlehnung an das Standortkonzept der 1. RROP-Änderung entwickelt. Zum Teil wurden eigene, kommunale Bewertungskriterien ergänzt.

Bezüglich der zu erwartenden Windenergieanlagen ist die Samtgemeinde im Konzept von einer Anlagengesamthöhe von ca. 200 m und der derzeit marktüblichen Leistung von 2 bis 3 MW ausgegangen.

Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11) erforderlich. Die Rechtsprechung definiert harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Gemein-

de hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

Die Ermittlung der harten Tabuzonen stellt den ersten Arbeitsschritt bei der Erstellung des Standortkonzepts dar. In einem zweiten Schritt werden die sogenannten weichen Tabuzonen ermittelt. Zu den weichen Tabuzonen sind Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Weiche Tabuzonen sind nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen kann und muss die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Die Ermittlung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zugänglich, entsprechend sind die weichen Tabuzonen städtebaulich zu rechtfertigen. Bei diesem zweiten Arbeitsschritt wurden zum Teil die o.g. harten Tabuzonen um Vorsorgeabstände (weiche Tabuzone) erweitert.

In Kapitel 2 werden die dem Konzept zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen erläutert.

## **2 Tabuzonen**

---

Die Begründungen für die Einstufung als harte oder weiche Tabuzone werden bezüglich der einzelnen Themenkomplexe

- Siedlung,
- Natur und Landschaft
- und Raumordnung / Infrastruktur

erläutert und sind zudem den jeweils nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Eine zeichnerische Darstellung der harten und weichen Tabuzonen erfolgt in den Karten 1a, 1b, 2 und 3 für die einzelnen Kriterien sowie zusammenfassend in der Karte 4.

### **2.1 Tabuzonen Siedlung (Karten 1a und 1b)**

#### **Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, im Zusammenhang bebaute Flächen<sup>1</sup> und Wohngebäude im Außenbereich**

##### Harte Tabuzonen

Die Siedlungsflächen selbst stehen für eine Errichtung von WEA aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch gewisse Schutzabstände als harte Tabuzonen einzustufen. Diese leiten sich aus dem Gebot der nach-

---

<sup>1</sup> Als „im Zusammenhang bebaute Fläche“ werden – in Anlehnung an die 1. RROP-Änderung – folgende Bereiche gewertet: Wenn um die Wohngebäude 50-m-Puffer gelegt werden und sich bei Überschneidung dieser Puffer benachbarter Gebäude eine Fläche von 5 ha und mehr ergibt, wird von einer geschlossenen Wohnsiedlung ausgegangen (auch im Außenbereich nach BauGB).

barschaftlichen Rücksichtnahme ab, insbesondere unter Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung von WEA.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 24.06.2010 (AZ: 8 A 2764/09) wurde als Anhaltspunkt für eine erdrückende Wirkung genannt: Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Bei einer Gesamthöhe von 200 m ergäbe sich demnach eine harte Tabuzone von 400 m.

Im Zuge des Standortkonzeptes wird zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, im Zusammenhang bebauten Flächen und Wohngebäuden im Außenbereich ein Mindestabstand von 400 m berücksichtigt.

#### Weiche Tabuzonen

- allgemein

Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen beeinträchtigen. Maßgebliche Parameter für die Berechnung der Schattenwurfimmissionen sind die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlage sowie die Koordinaten inkl. der geografischen Höhe der Immissionspunkte und der Anlage. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor Schattenschlag keine über die u.g. Abstände hinausgehenden Abstände berücksichtigt.

Im Hinblick auf Schallimmissionen bei Windenergieanlagen bildet die Nachtzeit die beurteilungsrelevante Zeitspanne ab. Daher kann es sinnvoll und erforderlich sein, insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen zu lassen. In Niedersachsen existieren keine rechtlich verbindlichen Abstandsmaße zu Siedlungsnutzungen. Die Vorgehensweise, pauschale Abstände anzuwenden, wurde jedoch durch die Entscheidungen des OVG Münster vom 30.11.2001 bzw. durch das BVerwG vom 17.12.2002 ausdrücklich bestätigt und verdeutlicht, dass die Abstände auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden können.

- bzgl. Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und im Zusammenhang bebauten Flächen

Über die o.g. harte Tabuzone hinaus berücksichtigt die Samtgemeinde einen zusätzlichen Abstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen sowie im Zusammen-

hang bebauten Flächen von 400 m, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen. Die weiche Tabuzone zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und im Zusammenhang bebauten Flächen beträgt entsprechend den Abstandsbereich von 400 bis 800 m. In einer Entfernung von 800 m wird der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 40 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit in der Regel unterschritten. Mit dem Abstand von 800 m wird u.a. auch dem Anspruch hinsichtlich der optisch bedrückenden Wirkung Rechnung getragen, die i.d.R. bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage ausgeschlossen werden kann.

- bzgl. einzelner Wohngebäude im Außenbereich

Aufgrund des fehlenden Entwicklungsaspektes wird für einzelne Wohngebäude im Außenbereich über die harte Tabuzone von 400 m hinaus nur eine weiche Tabuzone von 100 m berücksichtigt. Entsprechend beträgt die weiche Tabuzone für einzelne Wohngebäude im Außenbereich 400 m bis 500 m.

In einer Entfernung von 500 m wird i.d.R. der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) für Außenbereichswohnnutzungen zur Nachtzeit eingehalten.

### **Sonderbauflächen**

Bezüglich des Immissionsschutzes gelten auf der Grundlage der DIN 18005 für einige Sondergebiete (Erholung) die gleichen Schutzansprüche wie für Wohngebiete. Ein wichtiges gemeindliches Ziel ist die Sicherung der landschaftlichen Ruhe und Erholungseignung. Zudem ist eine mögliche Entwicklung zu berücksichtigen. Für Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Erholung (hier: Wochenendhaus) wird daher der gleiche Schutzabstand wie bei Wohnbauflächen angesetzt (Harte Tabuzone 400 m, weiche Tabuzone 800 m), s.o.. Andere Sondergebiete erhalten keine über die harte Tabuzone hinausgehende Tabuzone.

### **Gemeinbedarfsflächen**

Über die Berücksichtigung der Fläche selbst als harte Tabuzone hinaus wird eine weiche Tabuzone von 500 m angesetzt die sich in der Vorsorge bezüglich Immissionsschutz, Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf begründet.

### **Gewerbliche Bauflächen, Grünflächen, Fläche für Ver- und Entsorgung, Fläche für Abgrabungen**

Für gewerbliche Bauflächen (GI, GE), Grünflächen und Fläche für Ver- und Entsorgung wird als harte Tabuzone die Fläche selber berücksichtigt. Darüber hinaus werden keine Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen in Ansatz gebracht.

**Tabelle 1: Harte und weiche Tabuzonen Siedlung**

Themenkomplex Siedlung	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Begründung der harten und weichen Tabuzone
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, im Zusammenhang gebaute Flächen, Sondergebiet „Erholung“ (Wochenendhaus)	Fläche + 400 m	400 - 800 m	Harte Tabuzone: Erdrückende Wirkung Weiche Tabuzonen: Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), Abstand reicht in der Regel zur Einhaltung der Lärmwerte aus, Schattentwurf kann, soweit erforderlich, durch Anlagensteuerung nach den Anforderungen der relevanten Regelwerke minimiert werden.
Gemeinbedarfsfläche	Fläche	+ 500 m	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung/Flächennutzungsplan Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf
Grünfläche	Fläche	-	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung/Flächennutzungsplan
Fläche für Ver- und Entsorgung	Fläche	-	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung/Flächennutzungsplan
Wohngebäude im Außenbereich	Gebäude + 400 m	400 - 500 m	Harte Tabuzone: erdrückende Wirkung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), ohne zu berücksichtigende Entwicklungsaspekte
Gewerbliche Baufläche	Fläche	-	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung/Flächennutzungsplan
Sonstiges Sondergebiet	Fläche	-	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung/Flächennutzungsplan
Fläche für Abgrabungen	Fläche	-	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung/Flächennutzungsplan

## 2.2 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 2)

### Harte Tabuzonen

Harte Tabuzonen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft stellen in erster Linie die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und die daran gebundenen rechtlichen Raumansprüchen des Naturschutzes dar. Somit wurden die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sowie die Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Zudem hat die Samtgemeinde Mittelweser die rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiete ebenfalls als harte Tabuzonen berücksichtigt, da die Schutzgebietsverordnungen hier i.d.R. eine Errichtung von WEA hindern und Abweichungsmöglichkeiten nicht im Einflussbereich der Kommune liegen. Seitens des hier zuständigen Landkreises Nienburg sind auch keine verbindlichen Erklärungen zu Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen erfolgt. Somit geht die Samtgemeinde Mittelweser davon aus, dass die rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiete aktuell und in absehbarer Zukunft für eine Errichtung von WEA nicht disponibel sind. Der Samtgemeinde stützt sich hierbei auch auf eine entsprechende Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 1. Juli 2013 – 2D 46/12.NE; OVG Berlin, Urteil vom 24. Februar 2011 – OVG 2 A 2.09, nicht beanstandet durch BVerwG mit Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11).

Der Weser kommt eine herausragende Bedeutung als Leitlinie für den Vogelzug zu. Da nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 BNatSchG) sowohl eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen an den WEA) als auch eine erhebliche Störung von Vögeln während der Wanderungszeiten untersagt sind, stellt die Samtgemeinde Mittelweser die Weser ebenfalls als hartes Tabukriterium ein. Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme sind aufgrund der besonderen Bedeutung der Weser als Vogelzugleitlinie nicht ersichtlich, insbesondere da sich im Rahmen des Standortkonzeptes zumutbare Alternativen aufzeigen lassen.

Weiterhin werden die Flächen von ausgewiesenen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen als harte Tabuzonen gewertet, ebenso wie die Wasserflächen von Fließgewässern, stehenden Gewässern und Hafenecken.

### Weiche Tabuzonen

Weitergehende vorsorgliche Abstandsanforderungen sind aus kommunaler Sicht zur Minimierung indirekter Auswirkungen auf die vorstehend benannten Schutzgebiete sowie zum Schutz des Waldes und zum Schutz kommunaler Maßnahmenflächen begründet. Unter Vorsorgeaspekten werden deshalb im Standortkonzept Schutzabstände von 200 m zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten sowie von 500 m zu EU-Vogelschutzgebieten als weiche Tabuzonen definiert. Der für die Vogelschutzgebiete angesetzte, im Vergleich höhere Schutzabstand begründet sich in den für verschiedene Brut- und Gast-Vogelarten bekannten Meidungsradien und in dem Umstand, dass diesbezüglich eine betriebsbegleitende Konfliktminimierung i.d.R. kaum umsetzbar ist (anders als im Hinblick auf kollisionsbedingte Tötungen, z.B. von Fledermäusen). Für FFH-Gebiete, die eine Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum haben, wird ebenfalls ein er-

weiterer Schutzabstand von 500 m angesetzt. Übrigen FFH-Gebieten wird eine weiche Tabuzone von 200 m zugewiesen, Gebiete dieser Kategorie befinden sich allerdings nicht im Gebiet der Samtgemeinde.

Waldflächen wird eine Nutz-, eine Schutz- und eine Erholungsfunktion beigemessen. Zudem sollen nach einem Grundsatz der Raumordnung sowie der Umwidmungssperre des Baugesetzbuchs Waldflächen nach Möglichkeit von einer Inanspruchnahme durch WEA ausgenommen werden. Die Samtgemeinde Mittelweser würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, und veranschlagt Waldflächen, soweit sie nicht einer Vorbelastung unterliegen, als weiche Tabuzonen. Waldflächen, in denen infolge von Vorbelastungen (z.B. bauliche Anlagen, Konversionsflächen) bereits eine Einschränkung der Waldfunktionen besteht, werden nicht pauschal von einer Windenergienutzung ausgeschlossen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Samtgemeinde Mittelweser einen pauschalen Schutzabstand von 200 m zu größeren Waldflächen (über 5 ha) als weiche Tabuzone. Hierdurch wird die besondere ökologische Funktion (insbesondere faunistische Bedeutung) und landschaftsprägende Wirkung der Übergangszone zwischen Offenland und größeren Waldflächen gewürdigt. Dabei geht die Samtgemeinde davon aus, dass die Abstandserfordernisse kleinerer Waldflächen auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend Berücksichtigung finden können. Vorbelastete Waldflächen sind ausgenommen.

Im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Mittelweser sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die hier durchgeführten bzw. vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen will die Samtgemeinde nicht durch die Errichtung von WEA gefährden und stellt die Flächen als weiche Tabuzone ein.

Weitere Belange zum Schutz von Natur und Landschaft werden über die Tabuzonen Raumordnung (s. folgendes Kapitel) abgedeckt.

Die Wertigkeit des Landschaftsbildes stellt die Samtgemeinde Mittelweser zudem auf Ebene der Bewertungskriterien in das Konzept ein.



**Tabelle 2: Harte und weiche Tabuzonen Natur und Landschaft**

Themenkomplex Natur und Landschaft	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Begründung der harten und weichen Tabuzone
<b>FFH-Gebiet</b>	Fläche	+ 500 m bei Gebieten zum Schutz von Fledermäusen, + 200 m bei sonstigen FFH-Gebieten (nicht vorhanden)	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzonen: Schutz vor indirekten nachteiligen Auswirkungen, Vorgesichtspunkt Fledermausschutz/ Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG, Vorsorge Planungssicherheit
<b>EU-Vogelschutzgebiet</b>	Fläche	+ 500 m	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzonen: Schutz vor indirekten nachteiligen Auswirkungen, Vorgesichtspunkt Vogelschutz/ Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG, Vorsorge Planungssicherheit
<b>Naturschutzgebiete</b>	Fläche	+ 200 m	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverordnung, Naturschutzziele, Tatsächliche und rechtliche NSG-Belange Weiche Tabuzone: Schutz vor indirekten nachteiligen Auswirkungen
<b>Vogelzugleitlinie Weser</b>	Fläche	-	Harte Tabuzone: artenschutzrechtliche Bestimmungen, Bereich von herausragender avifaunistischer Bedeutung
<b>Wald (nicht vorbelastet)</b>	-	Fläche + 200 m für Flächen über 5 ha	Weiche Tabuzone: Sicherung der Waldfunktionen, regionalplanerischer Grundsatz; Schutz der ökologischen Funktionen und landschaftsprägenden Wirkung des Übergangs zwischen größeren Waldflächen und Offenland
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	Fläche	-	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverordnung, Ziele der Landschaftspflege, tatsächliche und rechtliche LSG-Belange
<b>Fläche für Maßnahmen</b>		Fläche	Weiche Tabuzone: Maßnahmenziel ist i.d.R. Aufwertung/ Entwicklung von Natur und Landschaft; Bedeutung der Flächen für die Kompensation von Eingriffsfolgen
<b>Geschützter Landschaftsbestandteil</b>	Fläche	-	Harte Tabuzone: Festgesetztes Schutzobjekt, tatsächliche und rechtliche Schutz-Belange

<b>Themenkomplex Natur und Landschaft</b>	<b>Harte Tabuzone</b>	<b>Weiche Tabuzone</b>	<b>Begründung der harten und weichen Tabuzone</b>
<b>Naturdenkmal</b>	Fläche	-	Harte Tabuzone: Festgesetztes Schutzobjekt, tatsächliche und rechtliche ND-Belange
<b>Fließgewässer, Stehende Gewässer und Hafengebiete</b>	Fläche	-	Harte Tabuzone: Entgegenstehende Flächennutzung

## **2.3 Tabuzonen Raumordnung und Infrastruktur (Karte 3)**

### Harte Tabuzonen

Das Regionale Raumordnungsprogramm legt für die Samtgemeinde Mittelweser Vorranggebiete fest. Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung sowie Vorranggebiete für industrielle Anlagen stehen als Ziele der Raumordnung der Nutzung als Konzentrationsstandort für WEA entgegen und entfalten damit die Wirkung harter Tabuzonen.

Für Qualifizierte Straßen besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m, welche mit der Straßenfläche als harte Tabuzone eingestellt wird.

Für die elektrifizierte Bahnstrecke wird in Anlehnung daran ebenfalls eine harte Tabuzone von 20 m festgelegt.

### Weiche Tabuzonen

Die harten Tabuzonen werden bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung um weiche Tabuzonen von 200 m erweitert. Hiermit würdigt die Samtgemeinde Mittelweser die im Regelfall hohe Bedeutung dieser Gebiete für Arten und Lebensgemeinschaften (u.a. Wiesenbrüter) sowie das Landschaftsbild.

Um die elektrifizierte Bahnstrecke wird eine weiche Tabuzone von 250 m berücksichtigt, die als Schutz vor Gefährdung dient. Um Gefährdungen zu vermeiden wird die im Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser liegende Landebahn für Gleitflieger aus Gründen Sicherheit des Flugbetriebs mit einer weichen Tabuzone von 400 m versehen.

**Tabelle 3: Harte und weiche Tabuzonen Raumordnung und Infrastruktur**

Themenkomplex Raumordnung	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	Begründung der harten und weichen Tabuzone
	Karte 3		
Vorranggebiete für Grün- landbewirtschaftung, - pflege und -entwicklung	Fläche	+ 200 m	Harte Tabuzone: Planungsrecht Ziel der Raumordnung Weiche Tabuzone: Schutzabstand unter Aspekten des (Wiesen-) Vogelschutzes und des Landschaftsbildschutzes
Vorranggebiet Natur und Landschaft	Fläche	+ 200 m	Harte Tabuzone: Planungsrecht Ziel der Raumordnung Weiche Tabuzone: Schutzabstand Belange Natur und Landschaft, Schutz vor indirek- ten Auswirkungen
Vorranggebiet für industri- elle Anlagen	Fläche	-	Harte Tabuzone: Planungsrecht Ziel der Raumordnung
Vorranggebiet für die Roh- stoffgewinnung	Fläche	-	Harte Tabuzone: Planungsrecht Ziel der Raumordnung
Qualifizierte Straßen	Fläche + Bauver- botszone 20 m	-	Harte Tabuzone: Bauverbotszone § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsi- sches Straßengesetz
Elektrifizierte Bahntrasse	Fläche + 20 m	+ 250 m	Harte Tabuzone: Schutzabstand in Anlehnung an die Bauverbotszone für Qualifizier- te Straßen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz Weiche Tabuzone: Schutz vor Gefährdung
Landebahn für Gleitflieger		Fläche + 400 m	Weiche Tabuzone: Sicherheit des Flugbetriebs

### 3 Ergebnis des Flächenverschnitts, Bewertung der verbleibenden Potenzialflächen

Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen (Positivflächen) sind in der Karte 5 dargestellt.

Es handelt sich um insgesamt 17 Flächen (teils aus Teilflächen bestehend). Von West nach Ost liegen folgende Flächen vor:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialflächen</b>
Nordwestlich Nendorf	ca. 474 ha (435,3 ha + 33,5 ha + 1 ha + 4,4 ha)
Nördlich Nendorf	ca. 3,5 ha
Östlich Nendorf	ca. 18 ha
Westlich Stolzenau	ca. 37 ha
Südwestlich Stolzenau	ca. 24 ha (9,6 ha + 5,4 ha + 9,2 ha)
Westlich Schinna	ca. 5 ha
Nordwestlich Anemolter	ca. 11 ha (9,9 ha + 1,2 ha + 0,1 ha)
Südöstlich Leese	ca. 104,7 ha (101,1 ha + 3,5 ha + 0,1 ha)
Südlich Landesbergen	ca. 7 ha
Östlich Landesbergen	ca. 49 ha (4,7 ha + 2,4 ha)
Nordöstlich Landesbergen	ca. 56 ha
Südöstlich Estorf	ca. 41 ha
Östlich Estorf	ca. 3 ha
Westlich Brokeloh	ca. 167 ha (100,8 ha + 65,7 ha)
Südlich Brokeloh	ca. 3,5 ha
Westlich Husum	ca. 186 ha
Nördlich Husum	ca. 2 ha
Östlich Husum	ca. 300 ha (14,7 ha + 52,8 ha + 70,6 ha + 163 ha + 0,1 + 40,9 ha + 5,1 ha)

Im Folgenden werden die verbleibenden Flächen durch die Anwendung von Bewertungskriterien (Landschaftsbild, Raumwirksamkeit, Regionales Raumordnungsprogramm; s. Karten 6a bis 6c) weiter reduziert.

### 3.1 Bewertungskriterium Landschaftsbild (Karte 6a)

Aufgrund der großen Bauhöhe von WEA stellen optische Fernwirkungen einen wesentlichen Wirkfaktor von WEA dar, allerdings bei unterschiedlichem Konfliktpotential, u.a. abhängig vom Anteil an Sichtverschattungen.

Die verbleibenden Potenzialflächen wurden mit der Landschaftsbild-Einstufung aus der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms verschnitten. Dabei wurde für alle diejenigen Bereiche, in denen die Wertigkeit des Landschaftsbildes als mittel oder hoch eingestuft ist, die Eignung als Standort zur Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Überlagerung ist in Karte 6a dargestellt.

Unter Berücksichtigung dieses Kriteriums wurden die Potenzialflächen wie folgt reduziert:

Bezeichnung	Flächenreduzierung:
Nordwestlich Nendorf	Aufgrund hoher und mittlerer Landschaftsbildbewertungen kommt es zu einer leichten <b>Verkleinerung</b> im Süden und Nordosten der Fläche. <b>Hinweis:</b> Entsprechend der Bewertung des Landschaftsbildgutachtens im Rahmen der Teiländerung Windenergie des RROP LK Nienburg liegt für weitere Teilflächen eine mittlere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor, die zum Ausschluss der Fläche führen würde. Allerdings wurde im Zuge der Entwurfsarbeiten für die 1. RROP-Änderung aufgrund der nun vorhandenen Vorbelastungen durch den Windpark eine Abstufung zu geringer Wertigkeit vorgenommen.
Nördlich Nendorf	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Östlich Nendorf	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Westlich Stolzenau	Aufgrund hoher Landschaftsbildbewertung wird die Fläche im Westen <b>reduziert</b> .
Südwestlich Stolzenau	Im Bereich dieser Potenzialfläche liegen keine mittel- oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten.
Westlich Schinna	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Nordwestlich Anemolter	Im Bereich dieser Potenzialfläche liegen keine mittel- oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten.
Südöstlich Leese	Weite <b>Teile entfallen</b> , lediglich der südliche Bereich weist keine hohe oder mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf.
Südlich Landesbergen	Im Bereich dieser Potenzialfläche liegen keine mittel- oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten.
Östlich Landesbergen	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Nordöstlich Landesbergen	Im Bereich dieser Potenzialfläche liegen keine mittel- oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Flächenreduzierung:</b>
Südöstlich Estorf	Im Bereich dieser Potenzialfläche liegen keine mittel- oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten.
Östlich Estorf	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Westlich Brokeloh	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Südlich Brokeloh	Die Fläche <b>entfällt komplett</b> .
Westlich Husum	Die Fläche wird aufgrund hoher Landschaftsbildbewertung in alle Richtungen reduziert und <b>verkleinert</b> sich deutlich.
Nördlich Husum	Im Bereich dieser Potenzialfläche liegen keine mittel- oder hochwertigen Landschaftsbildeinheiten.
Östlich Husum	<p>Aufgrund hoher Landschaftsbildbewertungen <b>entfallen weite Bereiche</b> der Potenzialfläche, es bleiben vier einzelne Flächen übrig.</p> <p><b>Hinweis:</b> Entsprechend der Bewertung des Landschaftsbildgutachtens im Rahmen der Teiländerung Windenergie des RROP LK Nienburg liegt für den entsprechenden Bereich eine mittlere Wertigkeit des Landschaftsbildes vor, die zum Ausschluss der Fläche führen würde. Allerdings wurde im Zuge der Entwurfsarbeiten für die 1. RROP-Änderung festgestellt, dass hier dennoch eine Eignung als Vorrangstandort vorliegt, was u.a. mit der Vorbelastung durch die B6 begründet wird.</p>

### 3.2 Bewertungskriterium Raumwirksamkeit (Karte 6b)

Nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen und des Bewertungskriteriums Landschaftsbild hat die Samtgemeinde Mittelweser in Anlehnung an die 1. RROP-Änderung die verbleibenden Flächen in Hinblick auf ihre Raumwirksamkeit untersucht und bewertet:

- Flächengröße und -zuschnitt sollten geeignet sein, um die Errichtung von mindestens 3 raumbedeutsamen WEA zu ermöglichen. In der 1. RROP Änderung ist eine Mindestgröße von 35 ha festgelegt. Dieses Kriterium hat die Samtgemeinde präzisiert, in dem sie eine Mindestgröße für mindestens 3 raumbedeutsame Anlagen zugrunde gelegt hat.
- Ein Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen von 5 km wird zugrunde gelegt, um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit Windenergieanlagen in der offenen und weiträumig durch Streusiedlungen geprägten Landschaft zu vermeiden. Auch in der 1. RROP Änderung wurde ein Mindestabstand von 5 Kilometern als Restriktionskriterium berücksichtigt.
- Die Samtgemeinde legt zudem eine maximale Ausdehnung eines Windparks von 3 km als Bewertungskriterium zugrunde. Begründet wird dieses durch die relativ dünne Besiedlung. Der Landschaftsbildcharakter soll insbesondere in den waldarmen Bereichen erhalten werden. Ziel ist es, eine kompakte Anordnung von WEA zu erreichen. Eine Längenausdehnung von weit mehr als 3 km würde zu-

dem die 5-km-Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten konkreter, weil die Ausdehnung eines Windparks größer sein könnte, als die Freiräume zwischen einzelnen Windparks.

Unter Berücksichtigung des Kriteriums „Raumwirksamkeit“ verändern sich die verbleibenden Potenzialflächen folgendermaßen (Darstellung in Karte 6b):

Bezeichnung	Bewertung	Ergebnis
Nordwestlich Nendorf	<p><b>Flächengröße und -zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Ausreichend.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Der nördliche Teil grenzt an die bestehenden bzw. im Verfahren befindlichen Darstellungen für Windenergie an. Es handelt sich daher um die Erweiterung eines bestehenden Windparks. Das Abstandskriterium ist daher ohne Relevanz.</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Der <b>südliche Teil sollte</b> aufgrund der maximalen Ausdehnung von 3 Kilometern entfallen. Zugrunde liegen die derzeit laufenden Planungen in den Gemeinden Uchte und Steyerberg.</p>	<p><b>Reduzierung, südlicher Teil entfällt</b></p>
Westlich Stolzenau	<p><b>Flächengröße und -zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Größe und Zuschnitt sind <b>nicht</b> ausreichend (fehlende Konzentrationswirkung für mindestens drei Windenergieanlagen). Die Fläche sollte entfallen.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Unterschreitung des 5 Kilometer Abstandes zum bestehenden Windpark nordwestlich von Anemolter. Die Fläche sollte entfallen.</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	<p><b>entfällt</b></p>
Südwestlich Stolzenau	<p><b>Flächengröße und -zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Ausreichend für 3 Windenergieanlagen.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Nicht relevant, außerhalb der Radien</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	<p><b>bleibt unverändert</b></p>



Bezeichnung	Bewertung	Ergebnis
Nordwestlich Anemolter	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Die Fläche ist im Zusammenhang mit den Planungen der angrenzenden Gemeinde Steyerberg zu sehen. Angrenzend bestehen bereits Darstellungen für Windenergienutzung bzw. sind im Verfahren. Es handelt sich daher um die Erweiterung eines bestehenden Windparks. Die Konzentrationswirkung ist somit gegeben.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Nicht relevant, außerhalb der Radien</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	bleibt unverändert
Südöstlich Leese	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Die Fläche ist im Zusammenhang mit den Darstellungen für Windenergienutzungen im angrenzenden Stadtgebiet Rehburg-Loccum zu sehen. Windenergieanlagen sind angrenzend bereits vorhanden.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Nicht relevant, außerhalb der Radien</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	bleibt unverändert
Südlich Landesbergen	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Nicht ausreichend. Die Fläche sollte wegen fehlender Konzentrationswirkung entfallen.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Unterschreitung des 5 Kilometerradius zu den Windparks nordwestlich Anemolter und nordöstlich Landesbergen</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	entfällt
Nordöstlich Landesbergen	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Ausreichend</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Nicht relevant, außerhalb der Radien</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	bleibt unverändert

Bezeichnung	Bewertung	Ergebnis
Südöstlich Estorf	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Ausreichend</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Zur südwestlich benachbarten Potenzialfläche besteht aufgrund der dazwischenliegenden Landebahn für Gleitschirmflieger kein räumlicher Zusammenhang. Windenergieanlagen auf beiden Seiten der Landebahn sollen vermieden werden. Das 5 Kilometerkriterium wird sehr deutlich unterschritten. Die Fläche sollte daher entfallen.</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	entfällt
Westlich Husum	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Ausreichend</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Die Fläche sollte aufgrund der Unterschreitung des 5 Kilometerkriteriums zum bestehenden Windpark nordöstlich von Landesbergen und zur Potenzialfläche östlich Husum entfallen.</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	entfällt
Nördlich Husum	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Nicht ausreichend. Die Fläche sollte entfallen.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Die Fläche sollte aufgrund der Unterschreitung des 5 Kilometerkriteriums zur Potenzialfläche östlich Husum entfallen.</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	entfällt

Bezeichnung	Bewertung	Ergebnis
Östlich Husum	<p><b>Flächengröße und –zuschnitt/ Konzentrationswirkung:</b> Die <b>zwei</b> sehr kleinen übrig gebliebenen Teilflächen sollten als Satellitenstandorte der Fläche entfallen, da kein direkter räumlicher Zusammenhang gegeben ist.</p> <p>Die <b>westliche Teilfläche</b> ist ausreichend bemessen.</p> <p>Bei der <b>nördlichen Teilfläche</b> ist die Größe für 3 Windenergieanlagen fraglich.</p> <p><b>Mindestabstand zwischen den Potenzialflächen 5 Kilometer:</b> Die nördliche Teilfläche sollte aufgrund der Unterschreitung des 5 Kilometerkriteriums als Abstand zur „Hauptfläche“ im Südwesten entfallen.</p> <p>Für die „Hauptfläche“ im Südwesten ist das 5 Kilometerkriterium nicht relevant, außerhalb der Radien</p> <p><b>Ausdehnung eines Windparks (maximal 3 Kilometer):</b> Nicht relevant</p>	<p><b>3 Teilflächen entfallen</b></p> <p><b>Südwestliche Teilfläche bleibt unverändert.</b></p>

### 3.3 Bewertungskriterium RROP (Karte 6c)

Als letzter Bewertungsschritt wird ein Abgleich der ermittelten Potenzialflächen mit den Vorranggebieten der 1. Änderung des Raumordnungsprogramms vorgenommen. Die Gegenüberstellung ist in Karte 6c graphisch dargestellt.

Bezeichnung	Abgleich mit 1. Änderung RROP
Nordwestlich Nendorf	Bis auf geringste Abweichungen in der äußeren Abgrenzung und die Aussparung von Waldstücken entspricht die Potenzialfläche dem im Samtgemeindegebiet liegenden Teil des Vorranggebietes 18 („Östlich Mensinghausen“).
Südwestlich Stolzenau	Die Potenzialfläche wird in der 1. RROP-Änderung nicht als Vorranggebiet bzw. Eignungsgebiet dargestellt und entspricht nach aktuellem Stand daher nicht den Zielen der Raumordnung. Dies führt zu einer <b>Rückstellung</b> dieser Fläche.
Nordwestlich Anemolter	Die Abgrenzung der Potenzialfläche entspricht weitestgehend der im Samtgemeindegebiet liegenden Abgrenzung des Vorranggebietes 10 („Östlich Steyerberg“).
Südöstlich Leese	Die Potenzialfläche entspricht weitestgehend dem im Samtgemeindegebiet liegenden Teil des Vorranggebietes 14 („Nördlich Loccum“), ist allerdings im Norden etwas kleiner (Wald als Tabuzone).

<b>Bezeichnung</b>	<b>Abgleich mit 1. Änderung RROP</b>
Nordöstlich Landesbergen	Die Abgrenzung der Potenzialfläche entspricht weitestgehend der Abgrenzung des Vorranggebietes 11 („Nordöstlich Landesbergen“).
Östlich Husum	Die Abgrenzung der Potenzialfläche entspricht weitestgehend der Abgrenzung des Vorranggebietes 12 („Östlich Husum“).

#### **4 Abgleich der Tabuzonen und Bewertungskriterien mit den Kriterien der 1. RROP Änderung**

Ein Abgleich der von der Samtgemeinde Mittelweser festgelegten Tabuzonen und der Kriterien des Standortkonzeptes zur 1. RROP-Änderung zeigt, dass diese in weiten Teilen übereinstimmen. Kriterien, die im Standortkonzept der Samtgemeinde Mittelweser berücksichtigt sind, aber nicht in der RROP-Änderung sind unter anderem die Flächennutzungsplan-Darstellungen für Gemeinbedarf, Grünfläche, Ver- und Entsorgung, Sondergebiete und Flächen für Abgrabungen. Außerdem Landschaftsschutzgebiete, Fläche für naturschutzrechtliche Maßnahmen und Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB). Hinzu kommen Gewässer sowie Vorranggebiete für industrielle Anlagen.

Kriterien, die in der RROP-Änderung berücksichtigt sind (teils als Restriktionskriterien), aber nicht im Standortkonzept der Samtgemeinde Mittelweser sind u.a. Gebiete mit geplanter Wohnbebauung, militärische Anlagen, Wasserschutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Richtfunktrassen und Windhöffigkeit. Diese Kriterien spielen zum Teil in der Samtgemeinde Mittelweser keine Rolle, bzw. sind nicht vorhanden.

In der 1. RROP-Änderung wurde eine Mindestgröße von 35 ha zugrunde gelegt. Dieses Kriterium hat die Samtgemeinde präzisiert, in dem sie eine Mindestgröße für mindestens 3 raumbedeutsame Anlagen zugrunde gelegt hat.

Die Unterschiede beider Konzepte in den Bewertungskriterien führen in den meisten Bereichen nicht zu wesentlich unterschiedlichen Ergebnissen. Lediglich die Potenzialfläche 6 (24,2 ha) wird zwar im Konzept der Samtgemeinde Mittelweser ermittelt, aber nicht im Konzept der RROP-Änderung. Dies resultiert daraus, dass die Samtgemeinde nicht eine Mindestgröße von 35 ha zugrunde gelegt hat, sondern eine Mindestgröße für 3 Windenergieanlagen. Die übrigen Potenzialflächen werden in beiden Konzepten ermittelt. Geringe Abweichungen der Flächengrenzen (s. Karte 6c) erklären sich aus der Maßstäblichkeit und der kommunalen Konkretisierungsmöglichkeit.

#### **5 Abschließende Empfehlung - Potenzialflächen**

Nach Anwendung aller harten und weichen Tabuzonen und der Bewertungskriterien bleiben 5 Potenzialflächen übrig (zur Nummerierung s. Karte 6c):

- **Potenzialfläche 1 „Nordwestlich Anemolter“.** Die Fläche besteht aus zwei Teilstücken von 9,9 und 1,2 ha Größe. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich bereits Darstellungen von Sonderbauflächen für Windenergienutzung und Landwirtschaft aus, diese stimmen jedoch nicht mit den hier ermittelten Abgrenzungen überein, es gibt lediglich kleinere Überschneidungen (siehe Karte 6c). Es sind Windenergieanlagen vorhanden. Angrenzend, auf dem Gebiet des Flecken Steyerberg, bestehen Darstellungen für die Windenergie bzw. können entwickelt werden.

Es wird empfohlen, die positiv herausgestellten Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen und damit die Flächennutzungsplandarstellungen an die bestätigten Flächen anzupassen.

- **Potenzialfläche 2 „Nordöstlich Landesbergen“.** Die Fläche weist eine Größe von 55,8 ha auf. In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen. Eine FNP-Darstellung liegt vor, deren Geltungsbereich allerdings von der hier ermittelten Fläche besonders im Südwesten abweicht (siehe Karte 6c).

Es wird empfohlen, die positiv herausgestellten Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen und damit die Flächennutzungsplandarstellungen an die bestätigten Flächen anzupassen.

- **Potenzialfläche 3 „Östlich Husum“:** Die Fläche ist 78,2 ha groß. Es liegen keine bestehenden Windenergieanlagen oder FNP-Darstellungen vor.

Es wird empfohlen, die positiv herausgestellten Flächen im Flächennutzungsplan neu darzustellen und damit einen neuen Standort für die Windenergienutzung zu ermöglichen.

Hinweis: In ca. 7 km Entfernung befindet sich ein Drehfunkfeuer für die Flugnavigation (VOR Nienburg). Die Potenzialfläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs. Nach den Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), § 18a Abs. 1 S. 1 LuftVG ist die Errichtung von Bauwerken unzulässig, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18a Abs. 1 S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach Empfehlung der internationalen Zivilluftfahrtorganisation ist in einem Bereich mit einem Radius von 15 km um den Standort eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen erforderlich. Dieser empfohlene Schutz ist keine grundsätzliche Tabuzone. Das BAF betrachtet die Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb des 15 km Radius als kritisch.

Derzeit stehen keine konkreten Anlagenstandorte und –typen fest. Daher kann eine abschließende Prüfung möglicher Baubeschränkungen gem. § 18a LuftVG erst auf der nachgelagerten Ebene eines Bebauungsplanes oder Genehmigungsverfahrens anhand konkreter Anlagenplanungen erfolgen. Im Ergebnis kann dann eine räumliche Verschiebung oder aber auch ein Bauverbot die Folge sein. Dieser Entscheidung kann nicht vorgegriffen werden.

- **Potenzialfläche 4 „Südöstlich Leese“.** Die Fläche ist 24,2 ha groß. Im angrenzenden Gemeindegebiet (Rehburg-Loccum) liegen bereits Darstellungen für Windenergie vor bzw. können entwickelt werden.

Es wird empfohlen, die positiv herausgestellten Flächen im Flächennutzungsplan neu darzustellen und damit einen neuen Standort für die Windenergienutzung zu ermöglichen.

- **Potenzialfläche 5 „Nordwestlich Nendorf“.** Die Fläche ist 136,1 ha groß. Sie grenzt an bestehende bzw. geplante Windparks der Samtgemeinde Uchte bzw. des Fleckens Steyerberg an. Darstellungen im Flächennutzungsplan liegen bislang nicht vor. Es wird empfohlen, die positiv herausgestellten Flächen im Flächennutzungsplan neu darzustellen und damit einen neuen Standort für die Windenergienutzung zu ermöglichen.
- **Die Potenzialfläche 6 „Südwestlich Stolzenau“** sollte zurückgestellt und daher nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Fläche wird in der 1. Änderung des RROP nicht als Vorranggebiet dargestellt. Das RROP entfaltet eine Ausschlusswirkung. Es besteht eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

#### **Nicht bestätigte Flächen:**

Folgende bereits realisierte und im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Mittelweser dargestellte Windparks wurden nicht als Potenzialfläche bestätigt:

- Windpark südlich von Landesbergen
- Windpark zwischen Nendorf und Frestorf
- Teile des Windparks nordwestlich von Anemolter
- Teile des Windparks nordöstlich vom Landesbergen

Es wird empfohlen, die nicht bestätigten Flächen nicht im Flächennutzungsplan als Sondergebiete für die Windenergienutzung darzustellen.

## **6 Überprüfung des substanziellen Raumes**

---

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich ca. 3.638 ha Potenzialfläche, nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen ca. 892 ha Potenzialfläche. Nach Berücksichtigung weiterer Abwägungskriterien verbleiben 308 ha, die für eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergienutzung empfohlen werden.

Nachfolgend wird analysiert, ob die empfohlenen Konzentrationszonen in einer Größenordnung von ca. 308 ha der Windenergienutzung substanziellen Raum geben.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Die Beantwortung der Frage, ob der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, setzt die Bildung eines Vergleichsmaßstabes voraus, zu dem der Umfang der ermöglichten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Die Instanzgerichte verfahren hier unterschiedlich. Das Bundesverwaltungsgericht lehnt ein absolu-

tes Mindestmaß ab und erlaubt auch den Instanzgerichten nicht, ein solches festzulegen (Gatz Randnr. 93)<sup>2</sup>.

Der 6. Senat des VGH Kassel<sup>3</sup> hat verschiedene Parameter (Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, Anzahl und Energiemenge der Windenergieanlagen) gewürdigt. Im Ergebnis hat er bei knapp 1 % des Gemeindegebietes angenommen, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Der VGH Mannheim hat 0,45 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen, das VG Hannover 1,4 % mit Bezug auf die harten Tabuzonen als starke Indizwirkung gesehen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werde.<sup>4</sup>

### **Berechnungen der Samtgemeinde Mittelweser**

#### Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen

Nach Abzug der harten Tabuzonen ergaben sich im Standortkonzept Potenzialflächen von ca. 3.638 ha. Die letztendlich für die Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlenen Flächen umfassen 308 ha, was einem prozentualen Anteil von 8,5 % an den Potenzialflächen nach Abzug der harten Tabuzonen ergibt.

#### Vergleichsmaßstab: Gemeindefläche

Bezogen auf die Gemeindefläche von ca. 19.600 ha beträgt der Anteil der empfohlenen Flächen 1,6 %.

Aufgrund der Vergleichsmaßstäbe geht die Samtgemeinde davon aus, dass sie mit den empfohlenen Darstellungen der Windenergienutzung substantiellen Raum gibt. Mit 1,6 % an der Samtgemeindefläche würde die Samtgemeinde zum einen deutlich mehr Flächen ausweisen als der 6. Senat des VGH Kassel als ausreichend erachtet hatte (1 %), zum anderen würde sie auch gemessen an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen mit 8,5 % deutlich mehr Flächen ausweisen als der VGH Mannheim und das VG Hannover als nicht ausreichend gerügt hatten (0,45 % und 1,4 %).

In der Samtgemeinde Mittelweser waren bislang ca. 240 ha als Flächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt. Die für eine Darstellung empfohlenen Flächen in einer Größenordnung von 308 ha sind damit deutlich größer als die bisherigen Darstellungen.

---

<sup>2</sup> Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis; 2. Auflage Juni 2013

<sup>3</sup> Urteil vom 17. Juni 2009 – 6 A 630/08

<sup>4</sup> VG Hannover, Urteil vom 24.11.2011 – 4 A 4927/09 und VGH Hannover, Urteil vom 09.10.2012 – 8 S 1370/11